

Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Großen Kreisstadt Nördlingen

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i. V. m. § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl. Nr. 12/2003, Seite 340) erlässt die Große Kreisstadt Nördlingen folgende

Rechtsverordnung

§ 1

In der Großen Kreisstadt Nördlingen dürfen an Sonn- und Feiertagen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Nördlingen kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG verkauft werden.

§ 2

In der Großen Kreisstadt Nördlingen dürfen im Gebiet innerhalb der Stadtmauer von Sonntag, 28.02.2021, bis Sonntag, 31.10.2021, mit Ausnahme des Karfreitags (02.04.2021) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr die in § 1 genannten Waren feilgeboten werden.

§ 3

Wird von der Möglichkeit des § 2 Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) und des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) zu beachten.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 13.02.2020 (Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2020) außer Kraft.

Nördlingen, den 12.02.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister